

8.7.1915

Zur kommenden Kriegsgewinnsteuer.

Aus Baden wird uns geschrieben:

Nach der Mitteilung im Abendblatt der „Frankfurter Zeitung“ Nr. 296 sollen die zum Zweck der Behrsteuer auf den 1. Januar 1914 abgegebenen Vermögens-Deklarationen sowie der Durchschnitt der letztjährigen Einkommensteuer-Veranlagungen als Grundlage für die neue Steuer dienen. Davon ausgehend soll dann ermittelt werden, wie weit die Einnahmen der Kriegsjahre über die normalen Erträge hinausgegangen sind und wie weit seitdem übernormale Vermögensansammlungen stattgefunden haben.

Es sei darauf hingewiesen, daß die derzeitige Steuer-Veranlagung in Baden sich in einer Weise vollzieht, die nicht gestattet, schon heute über die Einkommen- und Vermögensverhältnisse vor und während des Krieges ein einwandfreies Bild zu geben und die Kriegsgewinne in sachgemäßer Weise zur Kriegsteuer heranzuziehen. Beispielsweise wurden die Gewinne, welche industrielle Unternehmungen in Baden im Jahre 1913 erzielt haben, in der Mehrzahl der Fälle erst im Laufe der Monate April und Mai 1914 ausgeschüttet. Da indessen in Baden für die im Jahre 1915 zu erhebende Steuer der Stand des Einkommens und Vermögens am 1. April 1914 maßgebend ist, so kamen diese Gewinne erst beim nächsten Ab- und Zuschreiben, das ist am 1. April 1915, zur Kenntnis der Steuerbehörde und dienen als Unterlage für die Steuer des Jahres 1916. Nur wenn sich das steuerbare Einkommen um mindestens ein Fünftel gegen das Vorjahr durch diese Gewinne erhöhte oder minderte, fand bereits eine Berücksichtigung für das Jahr 1915 statt. Somit wird der aus dem Jahre 1913 stammende Gewinn erst drei Jahre später in Baden versteuert. In analoger Weise werden die Gewinne aus den Jahren 1914 und 1915 erst mehrere Jahre später zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen können.

Es werden daher in Baden noch wohl andere Grundlagen für die Ermittlung der Kriegsgewinne geschaffen werden müssen, um zu verhindern, daß Einnahmen und Vermögensansammlungen, die z. B. aus der Zeit vor dem Kriege stammen, als Kriegsgewinn zur Steuer herangezogen werden, während die wirklichen Kriegsgewinne, die erst später in die Erscheinung treten, sich der Steuer entziehen.